

Reglement
über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
(Erschliessungsfinanzierungsreglement)

Gemeinde Herznach-Ueken

Stand Aktenaufgabe 18.11.2022

Inhalt

| | |
|---|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| II. Erschliessungsbeiträge allgemein | 4 |
| III. Strassen (Erschliessungsbeiträge) | 5 |
| IV. Wasserversorgung | 5 |
| V. Abwasserbeseitigung | 7 |
| VI. Schlussbestimmungen | 8 |
| Anhang 1 Begriffsdefinitionen (Orientierungsinhalt) | 9 |
| Anhang 2 Kostenteiler Erschliessungsbeiträge (Genehmigungsinhalt) | 11 |
| Anhang 3 Anschlussgebühren Wasserversorgung, Abwasserentsorgung | 13 |
| Anhang 4 Benützungsggebühren (Genehmigungsinhalt) | 14 |
| Anhang 6 (Schema Perimeterabgrenzung, orientierend) | 16 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- §1 Geltungsbereich** ¹ Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen, Wasser- und Abwasserleitungen (nachfolgend auch Anlagen genannt) zwischen den Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken.
² Die Einwohnergemeinde Herznach-Ueken wird in der Folge als Gemeinde bezeichnet.
- §2 Personenbezeichnungen** Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
- §3 Finanzierung der Anlagen, Erschliessungsprogramm, Strassenrichtplan, Beitragsperimeter** ¹ Die Grundeigentümer leisten Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der Anlagen, sofern für sie ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.
² Für die Erneuerung und den Unterhalt sowie die Benützung von Wasser- und Abwasserleitungen bezahlen die Grundeigentümer Anschlussgebühren sowie jährliche Wasserbezugs- und Abwassergebühren (Benützungsggebühren).
³ Die Begriffe «wirtschaftlicher Sondervorteil», «Erstellung», «Änderung», «Erneuerung» und «Unterhalt» sind im Strassenreglement der Gemeinde sowie im Anhang 1 orientierend umschrieben.
⁴ Die Kostenverteilung sowie die Gebühren sind in den Anhängen 2 bis 4 geregelt.
⁵ Das behördenverbindliche Erschliessungsprogramm weist die mutmasslich von Erschliessungsbeiträgen betroffenen Anlagen aus und wird periodisch nachgeführt.
⁶ Der periodisch nachgeführte behördenverbindliche Strassenrichtplan informiert über die Strassenklassifizierung.
⁷ Die Anhänge 1 (Begriffserklärungen), und 6 (Schema Beitragsperimeter) sind Orientierungsinhalte und dienen der zusätzlichen Information und Erklärung dieses Reglements.
⁸ Die Anhänge 2 bis 4 sind Genehmigungsinhalte und damit verbindliche Bestandteile dieses Reglements.
- §4 Mehrwertsteuer** Die mit diesem Reglement festgelegten Gebühren verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer, soweit dies in den Anhängen nicht ausdrücklich anders erwähnt wird.
- §5 Anpassung Anschluss- und Benützungsggebühren** ¹ Die in diesem Reglement festgelegten Anschluss- und Benützungsggebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex (Basis April 2020 = 100). Der Gemeinderat kann die Gebühren ohne Beschluss der Gemeindeversammlung anpassen, wenn sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.
² Für weitergehende Gebührenanpassungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.
- §6 Verjährung, Verzug, Rückerstattung** ¹ Die Verjährung und der Verzugszins richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
² Rückerstattungen von Erschliessungsbeiträgen sind zum selben Zinssatz zu verzinsen, vorbehalten bleibt die Vorfinanzierung von Erschliessungsanlagen durch Private gemäss BauG.
³ Nachbelastungen und Rückerstattungen von Anschlussgebühren und Benützungsggebühren erfolgen zinslos. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins gemäss Abs. 1 zu entrichten.
- §7 Zahlungspflicht, Härtefälle** ¹ Zahlungspflichtig für alle Beiträge und Gebühren (Erschliessungskosten, Anschlussgebühren, Benützungsggebühren) ist bzw. sind die Person/en, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. sind. Bei einem allfälligen Verkauf eines Grundstückes haften Käufer und Verkäufer solidarisch für ausstehende Beiträge und Gebühren.

² Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Härtefällen Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) und/oder Grundpfandsicherstellungen vereinbaren.

⁴ Die Zahlungspflicht für Beiträge für Grundstücke, die dem bauerlichen Bodenrecht unterstehen, richtet sich nach dem BauG.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

§8 Form für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen

¹ Erschliessungsbeiträge werden mit einem Beitragsplan, einer Einzelverfügung oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

² Beitragspläne sind öffentlich aufzulegen und die direkt betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig und schriftlich zu informieren.

³ Die Verfahren richten sich nach dem BauG.

⁴ In der Regel wird für die Erstellung eines Beitragsplanes das in der gängigen Rechtsprechung anerkannte Schema angewendet (vgl. Anhang 6; orientierend)

§9 Zusammensetzung Erschliessungskosten

Erschliessungskosten sind:

die Erstellungskosten für einen allfälligen Sondernutzungsplan SNP (Erschliessungsplan, Gestaltungsplan),
die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten,
die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte (Dienstbarkeiten);
die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
die Entschädigung von Ertragsausfällen;
die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
die Finanzierungskosten.

§10 Beitragsplan für Erschliessungsbeiträge

¹ Der Beitragsplan enthält:

das Budget über die Gesamtkosten;
die Kostenanteile der Grundeigentümer und der Gemeinde (Kostenverteilung);
den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu bezahlen sind (Perimeterplan);
die Regeln, wie die Kosten verteilt werden;
das Verzeichnis aller betroffenen Grundeigentümer und der ihnen belasteten Beiträge
die Beitragsfähigkeit;
eine Rechtsmittelbelehrung.

² Bei Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingte Mehrkosten) im Vergleich zum Budget ist die definitive Bauabrechnung erneut aufzulegen bzw. die Grundeigentümer schriftlich zu informieren.

³ Soweit im Beitragsplan, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes geregelt ist, entsteht die Beitragspflicht mit der öffentlichen Auflage bzw. der Zustellung der Verfügung oder des rechtsgültig unterzeichneten Vertrags.

⁴ Soweit im Beitragsplan, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes festgelegt wird, sind Beiträge bei Baubeginn fällig. Der Gemeinderat kann je nach Baufortschritt Teilzahlungen verlangen. Beiträge sind auch fällig, wenn allfällige Einsprache- und Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

⁵ Sobald ein Erschliessungsbeitrag rechtskräftig ist, ist er einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleichgestellt (definitiver Rechtsöffnungstitel).

III. STRASSEN (ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE)

§11 Kostenanteil (Erschliessungsbeiträge Strassen)

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen und Wegen.

² Ein Sondervorteil liegt insbesondere vor, wenn wesentliche bauliche Änderungen an einer Strasse vorgenommen werden oder eine Strasse neu erstellt wird.

³ Die Begriffe «wirtschaftlicher Sondervorteil», «Erstellung» und «Änderung» sind im Strassenreglement der Gemeinde geregelt und werden im Anhang 1 orientierend (beispielhaft) erläutert.

⁴ Die Kostenteiler sind im Anhang 2 festgelegt.

IV. WASSERVERSORGUNG

§12 Erschliessungsbeiträge Wasserversorgung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

² Ein Sondervorteil liegt insbesondere vor, wenn eine öffentliche Wasserleitung normgemäss neu erstellt bzw. geändert wird und damit unbebaute Grundstücke erschlossen werden.

³ Die Begriffe werden im Anhang 1 orientierend erläutert.

⁴ Die Kostenteiler sind im Anhang 2 festgelegt.

§13 Anschlussgebühren Wasserversorgung

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erhebt die Gemeinde, unabhängig von allfälligen Erschliessungsbeiträgen, eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbarer Geschossfläche der angeschlossenen Bauten.

² Die anrechenbare Geschossfläche richtet sich nach der kantonalen Bauverordnung (BauV).

³ Dem Wohnen und dem Gewerbe dienende Räume in Dach-, Attika- und Untergeschossen werden für die Berechnung der Anschlussgebühren angerechnet.

⁴ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben.

⁵ Die Gebührenhöhe ist im Anhang 3 geregelt.

⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart nach den anrechenbaren Geschossflächen die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (wie Landwirtschaft, Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch und dgl.) kann der Gemeinderat die Abgaben situationsgerecht anpassen.

§14 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

¹ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr geschuldet. Diese wird aufgrund der anrechenbaren Mehrfläche (= Geschossfläche, berechnet gemäss § 13) ermittelt.

² Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau erstellt, ist auf der Differenzfläche (alte/neue Geschossfläche) eine Anschlussgebühr geschuldet.

³ Bei einer allfälligen Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

§15 Fälligkeit, Zahlungspflicht, Baustopp

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Soweit die Verfügung keine andere Fälligkeit festlegt, ist die Anschlussgebühr bei Baubeginn fällig.

² Werden Anschlussgebühren trotz erfolgter Mahnung nicht beglichen, ist der Gemeindeschreiber in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates berechtigt, einen sofortigen Baustopp zu verfügen.

³ Allfällig bei Fertigstellung bzw. der Schlusskontrolle festgestellte Mehr- oder Minderflächen werden zinslos verrechnet bzw. zurückerstattet.

⁴ Die Zahlungspflicht richtet sich nach § 7.

§16 Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie, etc.) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die provisorische Gebühr wird gestützt auf die bewilligten Baupläne berechnet.

§17 Benützungsgebühren (Wasser)

¹ Für den laufenden Betrieb werden neben den Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren jährliche Benützungsgebühren (Wasserzins) erhoben.

² Der Gemeinderat kann Akontozahlungen verlangen.

³ Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete bzw. noch nicht abrechnete Benützungsgebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Benützungsdauer berechnet. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäss.

⁴ Werden Benützungsgebühren auf Wunsch einem Mieter verrechnet, haftet der Eigentümer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Beträge solidarisch.

⁵ Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 4 geregelt.

⁶ Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig.

§18 Berechnung Benützungsgebühr (Wasser)

¹ Die Benützungsgebühr (Wasserzins) beinhaltet die Grundgebühr (einschliesslich Wasserzählermiete) und die Verbrauchsgebühr.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird. Wird die Zuleitung rückgebaut und der Wasserzähler demontiert, wird keine Grundgebühr verrechnet. Die Kosten für die Rückbau- und Demontearbeiten trägt der Grundeigentümer.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem effektiven Wasserbezug gemäss Ablesung des Wasserzählers. Die Ablesung und Verrechnung erfolgen mindestens einmal jährlich.

§19 Bauwasser, Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben (Tarife: Anhänge 3 und 4).

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, wie für Festwirtschaften, Schaustellbuden und drgl., wird die Benützungsgebühr gemäss den §§ 17 und 18 erhoben.

§20 Hydrantenbeitrag, Beiträge an öffentliche Brunnen

¹ Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage und der Dorfbrunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge.

² Die Beiträge werden vom Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Budgets beantragt.

V. ABWASSERBESEITIGUNG

§21 Erschliessungs-beiträge (Abwasser)

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Ein Sondervorteil liegt insbesondere vor, wenn eine öffentliche Leitung normgemäss neu erstellt bzw. geändert wird und damit unbebaute Grundstücke erschlossen werden.

³ Ein Sondervorteil liegt auch vor, wenn ein bebautes Grundstück erstmals ein neues Erschliessungselement erhält (z.B. Sauberwasserableitung).

⁴ Die Begriffe werden im Anhang 1 orientierend erläutert.

⁵ Die Kostenteiler sind im Anhang 2 geregelt.

§22 Anschlussgebühren (Abwasser)

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde, neben den Erschliessungsbeiträgen, folgende Anschlussgebühren:
pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Bauten.
pro m² Dachfläche (horizontal gemessene berechnete Dachfläche)
pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

² Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

³ Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Abgaben den besonderen Verhältnissen anpassen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁴ Die Höhe der Anschlussgebühren sind im Anhang 3 festgelegt

⁵ Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 sind sinngemäss anwendbar (Berechnung Geschossfläche, Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen, Zahlungspflicht, Baustopp, Sicherstellung).

§23 Benützungsgebühren (Abwasser)

¹ Für den laufenden Betrieb werden, neben Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren, jährliche Benützungsgebühren erhoben.

² Die Gebühren einschliesslich Minimalgebühr sind im Anhang 3 geregelt.

³ Die Bestimmungen gemäss § 17 gelten sinngemäss (Akontozahlungen, Haftung für Ausstände, Fälligkeit, Zahlungspflicht).

§24 Berechnung Benützungsgebühr (Abwasser)

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Frischwasserbezug.

² Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr ermässigen, wenn nachweislich und erlaubt Frischwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

³ Der Gemeinderat kann für Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Herznach-Ueken beziehen (private Quellen, eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzungsanlage und drgl.) die Benützungsgebühren anpassen oder Fördermassnahmen beschliessen. Die aktuell gültigen Regelungen des Gemeinderates sind im Anhang 5 (Orientierungsinhalt) zu finden.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- §25 Rechtsschutz, Vollstreckung** Der Rechtsschutz und die Verfahren richten sich nach kantonalem Baurecht (BauG / BauV). Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VPRG)
- §26 Inkrafttreten** ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft
² Alle diesem Reglement widersprechende Bestimmungen, insbesondere die Reglemente über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinden Ueken und Herznach, werden per 31.12.2022 aufgehoben.
- §27 Übergangsbestimmungen** ¹ Für Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren die 2022 bereits verrechnet bzw. verfügt wurden, gelten die altrechtlichen Bestimmungen.
² Für alle ab 01.01.2023 zu erhebenden Beiträge und Gebühren gilt dieses neue Reglement.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Reglement von der Einwohnergemeindeversammlung am beschlossen (Rechtskraft:).

ANHANG 1 BEGRIFFSDEFINITIONEN (ORIENTIERUNGSIHALT)

a) Strassen

| | |
|---|--|
| Erschliessungsfunktion | Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt und ein behördenverbindlicher Strassenrichtplan erstellt. |
| Basiserschliessung | Kantonsstrassen, Hauptverkehrsstrasse (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften. |
| Groberschliessung | Gemeindestrassen, Quartiersammelstrasse (QSS): Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen. |
| Feinerschliessung | Gemeindestrassen, Quartierserschliessungsstrasse (QES): Quartierserschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen. |
| Mischfunktion | Anlagen, die gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung dienen |
| Wirtschaftlicher Sonder- vorteil | Gemeinden sind gemäss Bundes- und Kantonsrecht verpflichtet, von Grundeigentümern, nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sonder- vorteile, Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben. Die Gemeinden regeln die Beitragserhebung im Grundsatz selbst. Wirtschaftliche Sondervorteile entstehen in erster Linie bei der Erstellung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Werkleitungen), also Neuerschliessungen. Jedoch können auch Änderungen zu wirtschaftlichen Sondervorteilen führen. Ein wirtschaftlicher Sondervorteil kann gemäss Rechtsprechung auch im Nachhinein entstehen, wenn bspw. eine bestehende Strasse oder ein vorhandenes Werk überhaupt erstmals normgemäss erstellt wird und damit die Erschliessung einzelner Grundstücke wesentlich verbessert wird. Es spielt gemäss Rechtsprechung keine Rolle, ob der Sondervorteil sofort oder erst später realisiert wird. |
| Erstellung | Als Erstellung gilt der normgemässe Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges (= erstmaliger den Normen entsprechender Ausbau einer Strasse). Sobald von einer Erstellung gesprochen wird, sind in der Regel Erschliessungsbeiträge fällig. |
| Änderung | Als Änderung gelten wesentliche bauliche, normgemässe Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Rückbau von Strassen, Einbau von Strassenabschlüssen, Trottoirs, usw.). Eine Änderung liegt insbesondere auch vor, wenn eine Strasse bisher nicht oder nur teilweise normgemäss ausgebaut war und diese ausgebaut werden muss, weil sie ihrer Erschliessungsfunktion nicht mehr genügt. Auch Änderungen können Erschliessungsbeiträge auslösen. |

| | |
|---|--|
| Erneuerung | Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen (= Werterhalt einer Strasse). Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender (der Norm entsprechenden) Weise vorhanden waren. Erneuerungen werden in der Regel vollständig durch die Gemeinde finanziert. |
| Unterhalt | Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen. Diese Kosten trägt die Gemeinde vollumfänglich. |
| b) Wasserleitungen | |
| Basiserschliessung | Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Zu ihnen gehören die Reservoirs, Pumpstationen, Quelfassungen sowie die Zubringer und Hauptleitungen der Wasserversorgung. |
| Groberschliessungen | Die Groberschliessung beinhaltet die Hauptleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Hauptleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen, abzweigen. |
| Feinerschliessung | Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptleitungen gewährleisten (öffentliche Leitung, an welche Hausanschlüsse angeschlossen werden). |
| Wirtschaftlicher Sonder- vorteil | Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt: Die Begriffserklärungen, die unter dem Kapitel Strassen zu finden sind, gelten sinngemäss. |
| c) Abwasserleitungen | |
| Groberschliessung | Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. |
| Sammelleitungen | Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen, abzweigen. |
| Feinerschliessung | Die Feinerschliessung beinhaltet die Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (öffentliche Leitungen, ohne Hausanschlüsse) |
| Wirtschaftlicher Sonder- vorteil | Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt: Die Begriffserklärungen, die unter dem Kapitel Strassen zu finden sind, gelten sinngemäss. |
| Eigentum Gemeinde | umschliesst auch öffentlich-rechtliche Wegrechte zulasten privater Grundstücke |
| Grundeigentum | Anstösser, Definition ergänzen |

ANHANG 2 KOSTENTEILER ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE (GENEHMIGUNGSINHALT)

(§§ 11, 12 und 21 dieses Reglements)

a) Strassen

| Kantonsstrassen im Eigentum des Kantons | Kan- ton/Gde | Grundeig- entum |
|--|-------------------------|----------------------------|
| Basiserschliessung, Hauptverkehrsstrasse (HVS); Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt | 100 % | 0 % |

| Öffentliche <i>durchgehende</i> Strassen im Eigentum der Gemeinde | Ge- meinde | Grundeig- entum |
|--|-----------------------|----------------------------|
| Quartiersammelstrasse, Groberschliessung (QSS), Erstellung und Änderung | 70 % | 30 % |
| Quartiersammelstrasse, Groberschliessung (QSS), Erneuerung und Unterhalt | 100 % | 0 % |
| Quartierserschliessungsstrasse, Feinerschliessung (QES), mit Mischfunktion, Erstellung und Änderung (Mischfunktion auf alle durchgehenden Gemeindestrassen anwendbar) | 50 % | 50 % |
| Quartierserschliessungsstrasse, Feinerschliessung (QES), Erneuerung und Unterhalt | 100 % | 0 % |
| Öffentliche Fusswege, Erstellung und Änderung | 70 % | 30 % |
| Öffentliche Fusswege, Erneuerung und Unterhalt | 100 % | 0 % |

| Öffentliche <i>Stichstrassen</i> im Eigentum der Gemeinde | Ge- meinde | Grundeig- entum |
|---|-----------------------|----------------------------|
| Quartierserschliessungsstrasse, Feinerschliessung (QES), Erstellung und Änderung | 0 % | 100 % |
| Quartierserschliessungsstrasse, Feinerschliessung (QES), Erneuerung und Unterhalt | 100 % | 0 % |

| Strassen im <i>privaten</i> Eigentum ohne öffentl.-rechtl. Wegrechte | Ge- meinde | Grundeig- entum |
|---|-----------------------|----------------------------|
| Privatstrassen; Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt | 0 % | 100 % |

Privatstrassen können gemäss Strassenreglement entschädigungslos zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, sofern diese den aktuellen technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen, also zum Zeitpunkt der Übernahme grundsätzlich normgemäss ausgebaut und technisch auf dem neuesten Stand sind.

b) Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

| Wasserversorgung, Abwasserentsorgung <i>überbaute</i> Grundstücke und alle Erschliessungselemente bereits vorhanden | Ge- meinde | Grundeig- entum |
|--|-----------------------|----------------------------|
| Basiserschliessung; Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt | 100 % | 0 % |
| Grob- und Feinerschliessung (ohne Hausanschlüsse); Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt | 100 % | 0 % |
| Feinerschliessung (ohne Hausanschlüsse); Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt | 100 % | 0 % |
| Hausanschlüsse: Definition gemäss jeweils gültigem Wasser- bzw. Abwasserreglement, einschliesslich privater Sammelleitungen; Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt | 0 % | 100 % |

| Wasserversorgung, Abwasserentsorgung <i>nicht überbaute</i> Grundstücke oder Erschliessungselement noch nicht vorhanden | Ge- meinde | Grundeig- entum |
|--|-----------------------|----------------------------|
| Basiserschliessung; Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt | 100 % | 0 % |
| Grob- und Feinerschliessung (ohne Hausanschlüsse); Erstellung und Änderung | 50 % | 50 % |
| Grob- und Feinerschliessung (ohne Hausanschlüsse); Erneuerung und Unterhalt | 100 % | 0 % |
| Hausanschlüsse: Definition gemäss jeweils gültigem Wasser- bzw. Abwasserreglement, einschliesslich privater Sammelleitungen; Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt | 0 % | 100 % |

c) Sanierungsleitungen (=Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet)

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (Berechnung analog Anschlussgebühren). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

ANHANG 3 ANSCHLUSSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG, ABWASSERENTSORGUNG (GENEHMIGUNGSINHALT)

(alle Beträge mit Mehrwertsteuer; Stand 01.01.2023; Anpassung der Gebühren gemäss § 5 dieses Reglements)

Öffentliche Wasserversorgung (§§ 13, 19)

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Wohnbauten, Basis: anrechenbare Geschossfläche | CHF 27.00 pro m ² |
| b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Ökonomiegebäude) Basis: anrechenbare Geschossfläche | CHF 22.00 pro m ² |
| c) Schwimmbäder, pro m ³ Nettoinhalt | CHF 13.00 pro m ³ |
| d) Bauwasser pro Bauvorhaben (Einzelwohnung, falls Bezug nicht über Wasseruhr erfolgt) | pauschal CHF 162.00 |
| e) Bauwasser pro Bauvorhaben (mehrere Wohnungen); pro Wohneinheit (falls Bezug nicht über Wasseruhr erfolgt) | pauschal CHF 108.00 |

Bauten mit gemischter Nutzung (Wohnen/Gewerbe, Wohnen/Landwirtschaft):
Ausscheiden der Flächen nach Nutzungsart, separate Berechnung der für die jeweilige Nutzungsart geltenden Gebühr

Öffentliche Abwasserentsorgung (§ 22)

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Wohnbaubauten, Basis: anrechenbare Geschossfläche | CHF 49.00 pro m ² |
| b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Ökonomiegebäude) Basis: anrechenbare Geschossfläche | CHF 33.00 pro m ² |
| c) Dachfläche, Einleitung in Schmutzwasserableitung, Basis: siehe d) | CHF 49.00 pro m ² |
| d) Dachfläche, Einleitung in Bach, Drainage, Meteorwasserableitung, öffentliche Versickerungsanlage, Basis: horizontal gemessene Dachfläche | CHF 22.00 pro m ² |
| e) Dachfläche, Versickerung, oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück | CHF 0.00 |
| f) Hartplatzfläche, Einleitung in Schmutzwasserableitung | CHF 33.00 pro m ² |
| g) Hartplatzfläche, Einleitung in Bach, Drainage, Meteorwasserableitung, öffentliche Versickerungsanlage | nicht zulässig |
| h) Hartplatzfläche, Versickerung, oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück | CHF 0.00 |
| i) Schwimmbäder, pro m ³ Nettoinhalt, Einleitung in Schmutzwasserableitung | CHF 22.00 pro m ³ |
| j) Schwimmbäder, Einleitung in Bach, Meteorwasserableitung, Versickerung | nicht zulässig |

ANHANG 4 BENÜTZUNGSGEBÜHREN (GENEHMIGUNGSINHALT)

(alle Beträge mit Mehrwertsteuer; Stand 01.01.2023; Anpassung der Gebühren gemäss § 5 dieses Reglements)

a) Wasserzins; Grundgebühr einschliesslich Wasserzählermiete, pro Wasserzähler und Jahr (§ 17)

| | | | |
|----------------|------|-----------------|------------|
| • Zählergrösse | ¾" | 20 mm Nennweite | CHF 103.00 |
| • Zählergrösse | 1" | 25 mm Nennweite | CHF 144.00 |
| • Zählergrösse | 1 ¼" | 32 mm Nennweite | CHF 205.00 |
| • Zählergrösse | 1 ½" | 40 mm Nennweite | CHF 410.00 |
| • Zählergrösse | 2" | 50 mm Nennweite | CHF 614.00 |

b) Wasserzins; Verbrauchsgebühr pro m³ gemessener Wasserverbrauch (§ 17) CHF 2.00 pro Jahr

c) Abwasserverbrauchsgebühr pro m³ gemessener Frischwasserverbrauch (§ 24) CHF 2.90 pro Jahr

d) Minimalgebühr Abwasserverbrauch pro Jahr (§ 23) CHF 100.00

e) Pauschale für vorübergehende Wasserbezüge: nach Absprache mit Unterhaltsbetrieb Herznach-Ueken

f) Hydrantenentschädigung Einwohnergemeinde an Wasserversorgung: gemäss jährlichem Budget

g) Dorfbrunnenentschädigung Einwohnergemeinde an Wasserversorgung: gemäss jährlichem Budget

Anhang 5 (Orientierungsinhalt) – Entscheide Gemeinderat Gebühren/Beiträge Abwasseranfall in Sonderfällen

Regenwassertanks¹

Es werden keine zusätzlichen und keine reduzierten Gebühren für den Abwasseranfall für Liegenschaften mit Regenwassertanks erhoben. Als Förderbeitrag für Regenwassertanks wird, auf Antrag, ein einmaliger Investitionsbeitrag von 20 % der Investitionskosten (oder maximal CHF 500.00 je Fall und Grundstück) ausgerichtet. Der Förderbeitrag kann für Neu- oder Ersatzinvestitionen ab 01.01.2023 beantragt werden.

¹ Entscheid Umsetzungskommission Fusionsprozess vom 15.06.2022

ANHANG 6 (SCHEMA PERIMETERABGRENZUNG, ORIENTIEREND)

